

reicher, in bei weitem mehr Fällen vorhanden, kurz der Vortheil der Oeffentlichkeit viel überwiegender sein <sup>72)</sup>).

Wie es keine Einrichtung auf Erden gibt, die nicht, ungeachtet ihrer größten innern Vortrefflichkeit, einen Keim für Mißbräuche in sich trüge, so ist dies auch mit der Gerichtsöffentlichkeit der Fall. Allein, wer wollte die Sprache, wer wollte die Religion, wer wollte alle für den Einzelnen wie für das Volk nöthigen Mittel und Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft bloß deswegen anklagen und unterdrücken, weil sie dem Mißbrauche unterworfen sind?

Noch weniger kann den von den Motiven (S. 109 unter 6 und 7) wider die Oeffentlichkeit aufgestellten Gründen eine Geltung eingeräumt werden. Sobald irgend eine Sache aus dem Strafrechte vor das Gericht gelangt, gelangt sie schon nach der Natur des Strafrechts als eine das Gemeinwesen berührende öffentliche Angelegenheit dahin, und verliert hiermit die Eigenschaft einer Privatsache. Daher kann ein Anspruch darauf, daß eine solche Sache entfernt vom Publicum behandelt werde, nimmermehr gemacht werden <sup>\*</sup>). Uebrigens vergesse man doch nicht, daß im nichtöffentlichen Verfahren solche Familiengeheimnisse auch nicht geheim bleiben, vielmehr aber meist entstellt und mit Zusätzen versehen, zur Kenntniß der Neugierigen gelangen. Dies bildet den Grund jener heimlichen Nachrede, die gewöhnlich weit nachtheiliger ist, als die offene Wahrheit; dies bildet den reichen Schatz der im Finstern lauschenden Verleumdungsbegierde <sup>74)</sup>. Diese im Dunkeln schleichende Tadelssucht, diese Sucht, Böses zu bemerken und auszubreiten, wird dem nicht verstockten, reuevollen Ungeschuldigten mehr Schaden, als ihm nimmer die Oeffentlichkeit seines Processes schaden kann. Denn durch sie erlangen seine Mitbürger Gelegenheit, von der eigentlichen Beschaffenheit seines Fehltrittes, von der Veranlassung, welche diesen erzeugt hat, von den etwa mildernden Umständen desselben sich Kenntniß zu verschaffen und in sein Besserung verheißendes Innere Blicke zu werfen, kurz an eine bessere Zukunft seiner Handlungsweise zu glauben, während im nicht öffentlichen Verfahren, wo das Publicum nur den Erfolg der Untersuchung, die Strafe, erfährt, der Bestrafte trotz aller thatkräftigen Reue vertrauenslos von seinen Mitbürgern angesehen, zurückgestoßen und Gegenstand des Argwohns in der Regel bleibt <sup>75)</sup>).

72) Lernt bei Gerichtsöffentlichkeit der Laugenichts, wie man mit einem Nagel die verschlossene Thüre öffnet, so lernen hundert ehrliche Leute die Nothwendigkeit, die Thüre so zu verschließen, daß man sie mit einem Nagel nicht öffnen kann. S. Rechtfertigung des öffentlichen, mündlichen Verfahrens gegen seine Verfolger. (Düsseldorf 1818.)

<sup>\*</sup>) „Wohl mag ich Sehen, sagt Feuerbach <sup>73)</sup>, abweisen, der mich in meinem Hause zu sehen verlangt, aber wenn ich auf öffentlicher Straße erscheine, darf ich von Niemanden fordern, daß er die Augen von mir abwende, und wer einmal seine Sache auf den Markt gestellt hat, darf sich über Verletzung seines Rechts auf Privatgeheimnisse nicht beschweren, wenn außer dem Marktherrn auch andere Leute sie betrachten.“

73) a. a. D. S. 187.

74) Mittermaier Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1842. 2 St. S. 269. Leue, a. a. D. S. 253. Klein, Gedanken von der öffentlichen Verhandlung der Rechtsfälle 2c. im 1. Bande seiner vermischten Schriften über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit (Leipzig 1780.) S. 67—77.

75) Der in unserm Vaterlande bestehende Verein für Versorgung der aus den Strafanstalten Entlassenen würde in bei weitem mehr Fällen seinen Zweck erreicht sehen, wenn durch Gerichtsöffentlichkeit dem Publicum Gelegenheit gegeben wäre, in die eigentliche Beschaffenheit der bestrafte That der Entlassenen und in ihre durch die Untersuchung bekannt gewordenen Gesinnungen derselben sich Einsicht zu verschaffen.

Dazu kommt als weitere Erinnerung gegen die Motive, daß die Tugend nicht gefördert wird, wenn man der Untugend die Wehen des Schaamgefühls erleichtert <sup>76)</sup>, und daß es jedenfalls mehr Nutzen als Schaden ist, wenn die Mittel, um Thorheit und Laster zu beschämen, vermehrt werden <sup>77)</sup>.

Die Annahme der Motive, daß dem Bösewicht die Oeffentlichkeit seines Processes zu Herabsetzung seiner Gegner und der Zeugen, zu Verhöhnung der Gesetze und Gerichte, zu offener Darlegung seiner bössartigen Grundsätze willkommen sein werde, setzt den höchsten Grad der Verderbtheit, deren Beispiel nur abstoßend, nicht anziehend wirkt, und eine völlige Verkennung der Pflicht des Richters, derartigen Ausbrüchen zu steuern, voraus, und beweist in diesen Voraussetzungen Nichts wider den Grundsatz der Oeffentlichkeit. Ob die Oeffentlichkeit, wie die Motive (S. 109) am Schlusse andeuten, dem sächsischen Nationalcharakter <sup>78)</sup> widerspreche, ob das sächsische Volk mehr an der Heimlichkeit des Strafverfahrens, an seiner Ausschließung davon hänge, oder das Licht der Oeffentlichkeit auch für diesen Zweig der Staatsverwaltung begehre? dies ist die Frage, die in dem darüber bevorstehenden Entscheid seiner Vertreter ihre Lösung erhalten wird.

Die Deputation ist zwar fern von der Unmaßung, über den Inhalt dieses Entscheids im Voraus abzusprechen; doch glaubt sie in Hinblick auf die bisher dargelegten Vortheile der Gerichtsöffentlichkeit im Allgemeinen, wie insbesondere in Hinsicht auf die Nothwendigkeit ihrer Entwicklung aus der sächsischen Staatsverfassung, sich der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß das in Deutschland immer lauter und von gewichtigen Stimmführern ausgesprochene Verlangen nach ihr auch von dem sächsischen Volke getheilt werde, und daß folglich seine Vertreter jeder Gesetzesvorlage, welche dieses begründete Verlangen abweisen und die als nothwendig erkannte Verjüngung der Strafrechtspflege auf Bruchstücke römisch-canonischen Rechts und auf die Erzeugnisse einer untergegangenen Zeit zu gründen bezweckt, ihre Zustimmung versagen, vielmehr die acht deutschen Formen der Gerichtsöffentlichkeit nebst Mündlichkeit in wohlthätiger Forderung der jetzigen Zeit für die Strafrechtspflege beanspruchen werden. „Denn die Zeit,“ sagt der Criminaldirector Temme in Berlin <sup>79)</sup> mit vollem Recht, „sehnt sich und strebt unaufhaltsam nach einem öffentlichen Verfahren, namentlich in Strafsachen. Während in den Ländern des französischen Rechts alle Welt, Richter, Advocaten und Richteingesessene mit Leib und Seele an der Oeffentlichkeit ihres Verfahrens hängen und nur eine Furcht kennen, dasselbe zu verlieren, ist bei uns, wir wollen hier ganz offen und ehrlich sprechen, Jedermann mit dem bestehenden schriftlichen Verfahren unzufrieden. — Jedermann sieht in ihm ein Institut, das mit seiner Langweiligkeit und Schwerfälligkeit hinter allen Fortschritten der Zeit, hinter aller Lebendigkeit und rascheren Förderung des Verkehrs, hinter der ganzen schnellern Entwicklung des Lebens und aller seiner Ver-

76) Feuerbach a. a. D. S. 19.

77) Klein a. a. D., der mit der Frage schließt: Sollte es denn so nachtheilig sein, wenn die Bürger des Staats durch Furcht der öffentlichen Beschämung genöthigt würden, auch in dem Schooße ihrer Familien gerecht, billig, weise und vorsichtig zu handeln?

78) Die S. 109 gezogene Folgerung der Motive aus Verwerfung der Prangerstrafe auf Nichtannahme der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens entbehrt der logischen Begründung.

79) Jahrbücher für die Criminalrechtspflege in den preuß. Staaten, herausg. v. Mannkopff, Bd. 1. in dem S. 527 — 543 zu lesenden Aufsatz: Sollen wir in Preußen ein öffentliches Ministerium haben?